

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.11.1977

Geschäftszahl

0834/77

Rechtssatz

Die dreijährige Verjährungsfrist nach § 156 Abs 2 LAO Bgld ist in jenen Übergangsfällen nach § 113 Abs 1 BauO Bgld, in denen die Rechtskraft der Baubewilligung vor dem Inkrafttreten der BauO 1969 eingetreten ist, ab 31.12.1969, 24 h, zu rechnen.